

Vaduz, 29. September 2022

Regierung des
Fürstentums Liechtenstein
Ministerium für Präsidiales und
Finanzen
Regierungschef
Dr. Daniel Risch
Peter-Kaiser-Platz 1
9490 Vaduz T

**Vernehmlassung der Regierung betreffend die Schaffung eines Gesetzes über
Cybersicherheit (Cybersicherheitsgesetz; CSG)**

Sehr geehrter Herr Regierungschef
Sehr geehrte Damen und Herren Regierungsräte

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer nimmt zu dem im Betreff genannten Vernehmlassungsbericht gerne wie folgt Stellung:

Mit der gegenständlichen Vorlage soll die sogenannte *NIS-Richtlinie*, RL (EU) 2016/1148 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 6. Juli 2016 in die nationale liechtensteinische Rechtsordnung überführt werden. Daneben sollen mit der gegenständlichen Vorlage auch einzelne Bestimmungen der VO (EU) 2021/887 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 20. Mai 2021 durchgeführt werden.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer begrüsst den Vorschlag der Regierung, die oben genannten europarechtlichen Sekundärrechtsquellen mit der Schaffung eines neuen Gesetzes unter dem Titel «Cybersicherheitsgesetz» umzusetzen bzw. durchzuführen.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer hat zum Vernehmlassungsbericht jedoch nachfolgende kritische Anmerkung:

Art. 19 Abs. 3 CSG – Rechtsmittel und Verfahren

Gemäss dem neuen Art. 19 Abs. 3 CSG stehen dem Betroffenen und der Stabstelle Cyber-Sicherheit ein Beschwerderecht gegen Entscheidungen und Verfügungen der Beschwerdekommission für Verwaltungsangelegenheiten an den Verwaltungsgerichtshof zu. In Verwaltungsangelegenheiten wird der entscheidenden Behörde grundsätzlich keine eigene Rechtsmittelbefugnis eingeräumt. Vorgesehen ist dies beispielsweise für die Datenschutzstelle gemäss Art. 20 Abs. 2 Datenschutzgesetz (DSG). Die gesetzliche Umsetzung der Rechtsmittelbefugnis der Datenschutzstelle im DSG war aus zwingenden völkerrechtlichen Gründen geboten, da dies im Strassburger Übereinkommen vom 28. Januar 1981 zum Schutz des Menschen bei der automatischen Verarbeitung personenbezogener Daten und dem dazugehörigen Zusatzprotokoll vom 8. November 2001 vorgesehen war (BuA Nr. 2018/36, 178-179).

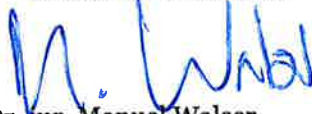
Auch wenn dem liechtensteinischen Recht ein Behördenbeschwerderecht prinzipiell nicht fremd ist (vgl. *Kley*, Grundriss des liechtensteinischen Verwaltungsrechts in Liechtenstein Politische Schriften, Band 23, 1998, S. 307. BuA Nr. 2009/78, 9-10), sollte aus Sicht der Liechtensteinischen Rechtsanwaltskammer der jeweils entscheidenden Behörde ein Beschwerderecht nur aus zwingenden Gründen gesetzlich zuerkannt werden.

Aus der RL (EU) 2016/1148 lässt sich nicht explizit entnehmen, dass eine derartige Beschwerdemöglichkeit der zuständigen Behörde auf nationaler Ebene vorzusehen ist. Aus den Erläuterungen zu den einzelnen Artikeln im gegenständlichen Vernehmlassungsbericht finden sich ebenfalls keine näheren Ausführungen, warum die Stabstelle Cyber-Sicherheit im neuen Art. 19 Abs. 3 CSG mit einem Beschwerderecht ausgestattet werden sollte.

Die Liechtensteinische Rechtsanwaltskammer spricht sich daher gegen die gesetzliche Vorsehung eines Beschwerderechts der Stabstelle Cyber-Sicherheit ohne erkennbaren zwingenden Grund aus und regt an, hierzu weitere Ausführungen zu treffen und zu klären, ob ein Beschwerderecht der Stabstelle Cyber-Sicherheit tatsächlich geboten erscheint.

Wir bedanken uns für die Möglichkeit der Stellungnahme und stehen für weitere Erörterungen gerne zur Verfügung.

Mit freundlichen Grüssen



Dr. iur. Manuel Walser

Vizepräsident